

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittlempfänger

2.6.3. Richtlinie zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, die vielfältige Ausrichtung und Gestaltung von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement im Sport zu stärken und durch gute Rahmenbedingungen zu unterstützen. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- Berücksichtigung der Handlungsprinzipien des LSB bei Planung und Umsetzung, → <http://www.lsb-niedersachsen.de/Organisationsentwicklung> (Handlungsprinzipien)
- innovativer Charakter und/oder die systematische Weiterentwicklung des Themenfeldes Bürgerschaftliches Engagement,
- Nachhaltigkeit sowie die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtorganisation,
- bei Makroprojekten: Durchführung eines Abstimmungsgesprächs der antragstellenden Organisation mit der Abteilung Organisationsentwicklung des LSB vor Projektbeginn sowie eine Projektbegleitung bei ausgewiesenen Modellmaßnahmen,
- dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein. Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für **Mikroprojekte** (Einzelmaßnahmen) und **Makroprojekte** (komplexe und umfangreiche Maßnahmen). Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Impulsveranstaltungen zum Thema Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt im Sport mit dem Ziel der Sensibi-

lisierung und Förderung der Engagementbereitschaft bei unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen,

- Entwicklung und Erprobung von Modellen für passgenaue Formen des freiwilligen Engagements sowie der Ausbau der Freiwilligendienste im Sport,
- Maßnahmen zur Etablierung einer Wertschätzungskultur für Engagierte der Organisation
- Maßnahmen zum niedrigschwelligen Einstieg in bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement (z. B. Mentoring-Programme, Werkstattformate, Gründung, Qualifizierung und Projekte von J-Teams),
- Projekte und Veranstaltungen zum Einsatz von sozialen Medien und innovativen Arbeitsformen mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung von jungen Menschen für bürgerschaftliches Engagement,
- Maßnahmen zur Förderung, Implementierung und Qualifizierung im Bereich FreiwilligenMANAGEMENT und FreiwilligenKOORDINATION nach einem mit dem LSB abgestimmten Konzept,
- Aufbau von „Freiwilligenagenturen Sport“ als Anschubförderung

Darüber hinaus sind u.A. folgende Maßnahmen förderfähig:

- Zertifizierung „Engagementfreundlicher Sportverein/ Sportverband/Sportbund“
- EngagementBERATUNG und Beratungsleistungen mit der gezielten Einbindung des Themenfeldes „Mitarbeit im Sport - Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ sowie damit korrespondierende Fachberatungen und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Förderung der hier genannten Beratungsformate erfolgt nach der Richtlinie 2.6.4. Beratung in Entwicklungsprozessen.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Es gelten die Höchstsätze der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind. Keine Anwendung finden die Ziffern 3. Tage- und Sitzungsgeld sowie 4. Honorare.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z. B. Büro- und Arbeitsmaterial),
- Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
- Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen,
- Fahrtkosten, gemäß Allg. Abrechnungsbestimmungen Ziffer 1
- Kosten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

- Honorare für Referent*innen, Auditor*innen und Beratungsleistungen. Hier gilt als Höchstsatz maximal 60,00 € pro 60 Minuten.
- Pro Berater*in/Auditor*in 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungspauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang sowie eine Materialkostenpauschale von max. 10,00 €. Für Referent*innen in Qualifizierungsmaßnahmen sind Vor- und Nachbereitungs- sowie Materialkostenpauschalen ausgeschlossen.
- Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.
- Alle genannten Beträge verstehen sich als Maximalsätze, unabhängig davon, ob MwSt. ausgewiesen werden muss oder nicht.

Die Höhe der Förderung beträgt i. d. R. bei Mikro- und Makroprojekten bis zu 80 % der förderungsfähigen Ausgaben.

In begründeten Ausnahmefällen sowie bei J-Teams, „FreiwilligenMANAGEMENT / FreiwilligenKOORDINATION“ und Zertifizierung „Engagementfreundlicher Sportverein/Sportverband/Sportbund“ ist eine Förderung bis zu 100% möglich. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung und einer maximalen Projektlaufzeit von drei Jahren für

- **Mikroprojekte:** bis zu einer Höhe von 3.750,00 €.
- **Makroprojekte:** bis zu einer Höhe von 37.500,00 €.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogramms aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Anträge sind direkt an den LSB zu richten. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

→ <http://www.lsb-niedersachsen.de/Organisationsentwicklung>

Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

Die Fördermittel werden in zwei Raten ausgezahlt

- Rate 1 nach Bewilligung,
- Rate 2 nach Abgabe des Verwendungsnachweises und der Projektdokumentation.

6. Nachweisführung

Nach der Projektdurchführung sind dem LSB inner-

halb von acht Wochen der Verwendungsnachweis (LSB-Formblatt > Verwendungsnachweis) sowie die Projektdokumentation (LSB-Formblatt > Projektdokumentation) zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.